

Unterhaltungsblatt.

Als Beylage zur Preßburger Zeitung No. 21.

Dienstag, den 18. März 1817.

Rede Sr. Majestät des Königs v. Württemberg, bey Eröffnung der Stände-Versammlung am 8 März 1817.

Hochgeborne, Ehrwürdige, Edle, Liebe Getreue!

„Der verewigte König, mein Vater, dessen hohe Verdienste um dieses Land die Geschichte ehren wird, hat, sobald die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Europa auch die Wiederherstellung eines Rechtszustandes in den deutschen Staaten möglich machte, seinen ernstlichen Willen kund gethan, durch eine Verfassung die Grenzen der Regierungsgewalt in den wichtigen Angelegenheiten des Staats festzusetzen. Er entsprach dem Wunsche seines Volkes, indem er erklärte, daß er in die neue, allen Theilen des Reiches gemeinsame Verfassung aus der ehemaligen Verfassung des Herzogthums Württemberg alles aufnehmen lassen wolle, was noch anwendbar sey. Er stellte vorläufig Grundzüge auf, die dankbare Anerkennung verdienen. Auf den Grund jener Erklärung und seiner Fundamentalspunkte wurden Unterhandlungen angeknüpft. Ich bin diesem, ich bin allem, was in dieser wichtigen Angelegenheit geschehen, mit der Theilnahme gefolgt, welche Liebe zum Vaterlande einflößte, und mit der Aufmerksamkeit, welche künftiger Beruf mir zur Pflicht machte. Der König, mein Vater, hat die Reife des von ihm rühmlich begonnenen Werks nicht mehr erleben sollen, und mir ist nun die Pflicht zu Theil geworden, es der Vollendung entgegenzuführen. Obgleich man Standpunkt in dieser Hinsicht von dem meines verewigten Vaters verjagt ist, so

er Eben

1,132

2,348

4,175

17,345

15,279

55,240

3,175

127

13

96,834

mit An-

stige, und

Vorteil

dar,

9.



erkenne ich diese Pflicht doch gerne an, weil ich die Ueberzeugung habe, nur in einem festen Rechtszustande das Glück meines geliebten Volkes dauerhaft begründen zu können. Diesen Zweck hoffe ich durch eine Verfassung zu erreichen, deren leitender Grundsatz Redlichkeit, deren Charakter Offenlichkeit ist. Ich habe mir umständlich den Entwurf ihrer Kommission vortragen lassen; ich habe das Gutachten meines geheimen Raths angehört; ich habe Gründe und Gegengründe sorgfältig abgewogen, jedoch niemals aus dem Auge verloren, was der Geist unsrer Zeit fordert, und die gegenwärtige Gestaltung Europa's, und Deutschlands insbesondere, zu berücksichtigen gebietet. Von diesem höhern Standpunkte aus müssen auch Sie, Cole und Eube Getreue, den Verfassungsentwurf, den ich Ihnen und meinem Volke heute durch öffentlichen Druck mittheile, betrachten. Sie müssen die Verpflichtungen ehren, die wir als deutschem Bundesfürsten, die Würtemberg als Theil des deutschen Bundes, obliegen, und sich mit mir treu und fest an das Interesse des ganzen deutschen Vaterlandes anschließen. Als noch anwendbare Normen der erbländischen Verfassung sind bey diesem Entwurfe gewissenhaft zum Grunde gelegt, der Entwurf ihrer Kommission sorgfältig benützt worden. Meine geheimen Räte sind beauftragt, ihnen denselben vorzutragen, und bey jedem Abschnitte desselben auf Erfordern die Gründe zu entwickeln, welche eine Abweichung entweder von der erbländischen Verfassung oder dem Entwurfe ihrer Kommission rechtfertigen. Wenn sie, wie ich zu erwarten berechtigt bin, diesen Entwurf unbefangenen prüfen, so werden sie nicht verkennen, wie das Gute der ehemaligen Verfassung bey behalten, dagegen aber auch Erfahrung und reifere Einsicht benützt worden ist, um notwendige und nützliche Verbesserungen einzuführen, und die neuen Elemente mit den

alten zu verschmelzen. Zunächst muß schon dies als ein großer Gewinn anerkannt werden, daß, was vorher getrennt und zerstückelt war, nun zusammengefaßt, an die Stelle der Unbestimmtheit die Bestimmtheit getreten ist, und so Jedem im Volke die Urkunde der Verfassung zugänglich und verständlich wird; die einzelnen Theile des Landes sind zu einem rechtlichen Ganzen vereinigt. Durch die Vereinigung, welche für die Thronfolge gegeben sind, ist das Land gesichert, für immer einen selbstständigen Staat zu bilden, und für die Reichsverweisung ist gewissenhaft gesorgt. Die Gesetzmäßigkeit der Staatsverwaltung ist durch die kollegialische Einrichtung der Centralstellen, und durch die erhöhte Verantwortlichkeit, so wie durch Beschränkung der Entlassbarkeit der Staatsdiener, mehr als je verbürgt. Die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Staatsbürger sind auf eine umfassendere und befriedigendere Weise bestimmt. Die Freiheit der Person und des Eigenthums, die Gleichheit vor dem Gesetz und die Freiheit der Rede und Schrift, sind gesichert. Die Gemeinden, welche sonst durch Magistrats, die sich selbst ergänzten, regiert wurden, wählen künftig die Mitglieder derselben aus ihrer Mitte, und stellen den Deputirten auf, welche die Gemeinderichte dem Magistrats gegenüber vertreten, und nach der Verwaltung der Gemeindegüter sehen können. Die Regierungsgewalt in Hinsicht auf auswärtige Verhältnisse, ist genauer abgegränzt. Die Stände meines Landes erhalten künftig die ausgedehnteste Mitwirkung bey der Gesetzgebung, während sich ihr ehemaliger Einfluß bloß darauf beschränkte, daß Ordnungen, die mit ihrem Rathe, an den übrigens die Regierung nie gebunden war, gegeben worden, ohne ihre Zustimmung nicht wieder aufgehoben werden konnten. Die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege hat eine erhöhte Selbstständigkeit erhalten; den höchsten wie den nied-

besten Lehranstalten in Kirche und Schule ist durch abge-
 sonderte Verwaltung der protestantischen, wie der katho-
 lischen Kirchenalter eine sichere Grundlage gegeben. Es ist
 mehr als je dafür gesorgt, daß der Umfang des Bestands
 des nicht in ein Mißverhältniß zu den Bedürfnissen und
 Kräften des Staats geraten könne. Ich trete in meis-
 ner Eigenschaft als Besitzer des erghern Familien-Fidei-
 kommisses für mich und meine Nachfolger in die Reihe der
 Privatgüter-Besitzer; ich entsage dem Genusse der damit
 verbundenen gewesenen Hoheitsrechte; ich unterwerfe diese
 meine Privatgüter der Staatssteuer. Das größere Fam-
 ilien-Fideikommiß — das Kammergut — dient als
 Eigenthum des Regentenhauses zunächst zur Befriedigung
 persönlicher Bedürfnisse, dann erst zur Bestreitung eines
 Theils des Regierungsaufwands. Der früher rechtlich un-
 bestimmter Anteil der Regenten-Familie an den Einkünf-
 ten aus dem Kammergute soll in einen bestimmten umge-
 wandelt, und es soll der ganze übrige Betrag lediglich zu
 reinen Staatszwecken verwendet werden. Die Verwal-
 tung desselben, die ehemals für die Stände in Dunkel ge-
 hüllt war, wird durch Bestimmungen der künftigen Ver-
 fassung zur völligen Offenheit gebracht. Die Steuer-
 bewilligung ist von der Einsicht in die Zweckmäßigkeit der
 Staatsaufgaben, in die Angemessenheit der Einkünfte
 vom Kammergute, und in die richtige Verwendung der
 Staatseinkünfte, wie sie theils aus dem Kammergute,
 theils aus den Steuern sich ergeben, abhängig gemacht.
 Die Stände erhalten die Prüfung aller Staats- und aller
 Staatseinkünfte, und werden durch periodische Berichte
 in den Stand gesetzt, den Gang der Verwaltung in ih-
 rem ganzen Umfange zu beobachten. Die Staatsgläu-
 biger werden durch eine fundirte Censur, Zahlungskasse
 her gestellt, welche unter gemeinschaftlicher Aufsicht der

Regierung und der Stände von gemeinschaftlichen Beamten nach Vorschrift verabschiedeter Gesetze verwaltet wird. Nicht Mitglieder von sich selbst ergänzenden Dorf- und Stadtmagistraten sind es, die mein Volk in seinen wichtigsten Rechten vertreten sollen, sondern Männer seiner eigenen freien Wahl, in einer Abtheilung der Landesversammlung, in einer andern Erbstände; denn die Natur der Verhältnisse des Adels zum Staat hat mir die Ueberzeugung gegeben, daß er dem Wohle des Ganzen am angemessensten in einer besondern Kammer die Angelegenheiten des Vaterlandes berathe. Achtungswerthe Diener der Religion und einsichtsvolle Gelehrte werden mit ihm vereinigt seyn. Fortan sollen nicht wenige Einzelne in Ausschüssen Jahrelang vereinigt unter dem Schutze einer verfassungsmäßigen Heimlichkeit über das Staatsvermögen schalten, sondern mein Volk soll durch öffentliche Verhandlungen auf jährlich zu haltenden Landtagen erfahren, wofür es steure; und es soll sich überzeugen können, daß es nur solchen Gesetzen gehorche, die durch seine eigenen Bedürfnisse hervorgerufen, und sorgfältig geprüft worden sind. Alles, was dazu dienen kann, die Landesversammlung innerhalb der Gränzen ihres Berufs, in einer würdevollen Unabhängigkeit zu erhalten, ist geschehen. Ein ständischer, von vier Konsulenten und einem hinlänglichen Kanzleypersonale unterstützter Vorstand, sichert die Fortdauer der Repräsentation, und eine ständische Kasse sichert der Landesversammlung die Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Die Mitglieder derselben stehen mit den Mitgliedern des geheimen Rathes unter Richtern, die zur Hälfte vom Regenten, zur Hälfte von der Ständeversammlung selbst ernannt sind, und da ich die Verfassung nur durch die Kraft der Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit hinlänglich verbürgt glauben kann, so habe ich sie, bis die Zuständigkeit

des Bundestags bestimmt seyn wird, allein unter dem Schutze der öffentlichen Meinung gestellt. Gerne werde ich sie der Gewährleistung des gesammten deutschen Bundes unterwerfen, wenn ein gemeinsamer Beschluß aller Bundesfürsten diese Maßregel zu einer allgemeinen erhebt; denn ich zähle es zu meinen ersten Pflichten, mich an die Sache von Deutschland stets enge und herzlich anzuschließen. Durch alle diese Bestimmungen glaube ich die Liebe erprobt zu haben, die ich zu meinem Volke hege, das schwere Leiden mit Geduld getragen, in seiner Treue nie gewankt, und auf dem Felde der Ehre seine Stelle mit Ruhm behauptet hat. Man erwarte auch ich, es erwartet mein Volk von Ihnen, Eile und liebe Getreue, daß auch Sie den Blick vom Einzelnen auf das Ganze, von der Vergangenheit auf die Gegenwart richten, und die höheren Ansprüche erwägen werden, welche die Kultur des deutschen Volks an die Verfassungen macht. Mögen Sie zeigen, daß sie von einem allgemeinen, uneigennütigen, aufgeklärten Interesse befeuert sind, und daß sie den Standpunkt eingenommen haben, auf welchem das Volk für würdig erkannt werden mag, daß ihm vom Throne herab der volle Bürgerkranz gereicht werde. Dann wird auch die Vorsehung das Werk segnen, das auf der Liebe zu meinem Volke rein und unverfälscht hervorgegangen ist. Meine geheimen Räte sind beauftragt, Ihnen den Gang zu bezeichnen, den Ich für den geradesten zum Ziel halte. Sie sollen in ihrer Mitte seyn, und vor allen Dingen die Form mit ihnen berathen, in welcher die Gegenstände behandelt, über das Behandelte die Stimmen eingesammelt, und die Beschlüsse zu meiner Kenntniß gebracht werden sollen. Ich bin überzeugt, daß die, Edle, liebe Getreue, auch bey diesen Verhandlungen durch ruhige, würdevolle Haltung den deutschen Charakter nicht verläugnen werden. Jeder

Antrag auf eine Aenderung des Entwurfes, die ich als eine Verbesserung, oder auch nur als unnothwendig aner-
kennen kann, werde ich mit Bereitwilligkeit annehmen,
dagegen aber jede Annahme, welche die Grundfeste ei-
ner konstitutionellen Monarchie zu untergraben sucht, je-
den Egoismus, der auf Kosten des Gemeinwohls Befrie-
digung begehrt, mit unerschütterlicher Festigkeit zurückwei-
sen; darauf gebe ich Ihnen mein königliches Wort.“

Das Testament.

Im Jahre 1804 starb in der Grafschaft York ein
Geistlicher, der ein großes Vermögen hinterließ, das er
seiner einzigen Tochter unter folgenden Bedingungen ver-
machte: 1) Soll sie sich nicht ohne die Einwilligung der
beiden Testamentsvollzieher verheirathen. 2) Soll sie
sich mit mehr Anstand kleiden, als es bisher der Fall ge-
wesen ist. Seine Worte waren folgende: „Da meine
Tochter Anna, meine Lehren nicht benutzt hat, welche ich
ihr über die unanständige und abscheuliche Art, sich zu
tragen gegeben habe, indem sie die Arme bis an den El-
lenbogen bloß läßt; so ist es mein Wille, daß, wenn sie
in dieser Verletzung des Anstandes fortfährt, alles oben-
angeführte Vermögen, das durch mich für sie zu ihrem
künftigen Unterhalte bestimmt ist, auf den ältesten Sohn
meiner Schwester Caroline * *, und auf seine rechtmäßi-
gen Erben übergehe. Sollte jemand diese Bedingung
zu hart finden, so muß ich ihm erwidern, daß die Un-
anständigkeit in der Kleidung bey einem Frauenzimmer
ein sicherer Beweis der Verbundenheit ihres Herzens ist.“
— Würden in unsern Tagen so harte Testamentsverfü-
gungen gemacht, so würden sehr viele Enterbungen statt
finden.

Das Patent an den Teufel.

Lord Chesterfield brachte einst dem Könige ein Patent, worin der Name noch einzusetzen war, um ein vom Herzog von Newcastle vorgeschlagenes Parlamentsglied dazwischen zu setzen, der König aber hatte die Stelle der Gräfin Yarmouth schon für einen ihrer Getreuen versprochen. Chesterfield that Gegenvorstellungen, daß es üble Folgen geben würde, wenn er es dem Herzoge versagte. Darüber ward der König böse, und sagte: er so gebe sie meiner wegen dem Teufel! der Lord füllte sogleich den Platz mit des Teufels Namen aus; und las das Patent so ab: „Wir von Gottes Gnaden Georg II. anbieten unserm lieben Getreuen, dem Teufel, unsern G. u. u. k. u. g. l. i. c. h. e. Huld.“ Der König ward dadurch so aufgeräumt, daß er sobald den gethanen Vorschlag bewilligte.

C h a r a d e.

Der Mann, den ich euch jetzt verkünden werde,
Wird noch Jahrtausende die Welt entzücken.
Zwar deckt ihn schon der dunkle Schoos der Erde,
Doch was er schuf, wird nie die Zeit entrücken.
Ihr aber fragt: „Wie könnt sein Name, wie?“
Das Echo mög' die erste Sylb' euch geben;
Und sagt ihr: „Echo, ent' die Melodie,
Die oft gepieert das schöne Friesland!“
So wird gehorsam sie das Ende geben
Für unser Ohr, von ihrer Felsenwand.

Auflösung der Charade in No. 20.

Schöpferkraft.
